

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Pinneberg
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung
Frau Rößler
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg

Per E-Mail: roesler@stadtverwaltung.pinneberg.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-378

Datum:
05.08.2021

Pinneberg: Bebauungsplan Nr. 148 „Mühlenstraße / Wedeler Weg“ der Stadt Pinneberg für das Gebiet zwischen Wedeler Weg, Mühlenstraße, Jansenallee, Ludwig-Meyn-Straße und Hebbelstraße. Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Rößler

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Der Bebauungsplan Nr. 148 steht in einer Reihe mit weiteren zur Nachverdichtung in Arbeit befindlichen Bebauungsplänen der Stadt Pinneberg. Daher werden wir auch hier, wie zu den letzten B-Plänen, unsere grundsätzlichen Bedenken äußern. Zu dem BP 158 hatten wir folgendes geschrieben, unsere Argumente sind auch für den B 148 anzuwenden:

„Angesichts der Flutkatastrophe in NRW und Rheinland-Pfalz, Belgien und Niederlande muss die Stadt Pinneberg, wie auch viele andere Städte ihr baupolitisches Konzept grundlegend ändern. Innerstädtische Grünflächen und Hinterhofbebauung dürfen für eine Nachverdichtung nicht mehr zur Disposition stehen. Der Kreis Pinneberg ist dicht besiedelt, die Innenstädte heizen sich auf, da ist es unsinnig, die Flächen, die für Versickerung von Oberflächenwasser, für Verdunstung und allgemein für klimatisch günstige Verhältnisse sorgen, zu versiegeln. Wir alle, ob direkte Anwohner:innen oder nicht unmittelbar Betroffene brauchen innerstädtische Kaltluftschneisen, die eine Überhitzung der Städte vermeiden können. Und wir brauchen innerstädtische Flächen, die eine Versickerung zulassen können. Gründächer und Rigolen können den Verlust von offenen Flächen nicht auffangen, sie sind lediglich für „normale“ Regenereignisse geeignet, versagen aber bei den immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen.

In dem Plangebiet stehen viele Bäume, die zum größten Teil zur Fällung vorgesehen sind. Bäume sind, abgesehen als wichtige Habitate für Insekten und Vögel, unverzichtbar für die Minimierung der Klimakatastrophe. Ein einzelner Baum kann circa 10 Klimaanlage ersetzen, bzw. die umliegenden

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

Temperaturen um bis zu 12° C herunterkühlen. Daher ist es aus Sicht des Natur- und Klimaschutzes fatal, die inliegenden Grünflächen in der Stadt Pinneberg baulich zu verdichten. Der Bebauungsplan wird auch damit begründet, dass ohne diesen nach § 34 BauGB gebaut werden könnte. Das Ziel der Verhinderung eines willkürlichen Bauens kann auch mit einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 17 BauGB oder auch mit einer Erhaltungssatzung erreicht werden.“

Begründung zum B-Plan 148

2.3 Überörtliche Planung

Die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan (1998) sind veraltet, der aktuelle Landschaftsrahmenplan wurde im Januar 2020 veröffentlicht. Bitte die Jahreszahl aktualisieren, die Aussagen aus dem LRP 2020, den Bebauungsplan betreffend, sind zu überprüfen und in der Begründung ggfs. zu ergänzen oder zu ändern.

6 Entwässerung

Der Wasser- und Bodenverband hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass er eine Anpassung des Regenrückhaltebeckens für erforderlich hält. Das können wir nur unterstützen. Zunehmende Starkregenereignisse machen es notwendig, bestehende und erweiternde Wohn- und Gewerbegebiete hinsichtlich ihrer Aufnahmekapazitäten zu überprüfen. Ein generelles Hochwassermanagement ist wünschenswert.

8.2 Umweltbericht

Die Aussage „Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt, da Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr.7 b des BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen,“ ist so nicht richtig. Bei Verfahren nach § 13a ohne Umweltbericht und Flächenausgleich gilt trotzdem die qualitative Verpflichtung zu einer nachgewiesenen Beurteilung aller Schutzgüter. Abs. 2 Nr. 1 befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7, Abs. 7,§ 1a in der Abwägung zu berücksichtigen (VGH Kassel und München). Die Aussage von Krautzberger lautet: Die Annahme, dass im Anwendungsbereich von Bebauungsplänen der Innenentwicklung Umweltprobleme tendenziell geringer sein können als bei der Außenentwicklung, rechtfertigt lediglich die pauschale Abstandnahme von der Umweltprüfung. Die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung hat dessen ungeachtet in keiner Hinsicht einen geringeren Stellenwert als in den Fällen der Anwendung der Umweltprüfung (Krautzberger UPR 2011 62).

Ohne so eine Beurteilung wird nicht den Grundsätzen nach § 1 BauGB entsprochen und es besteht ein formeller Abwägungsfehler. Ferner bestehen unzulängliche Umweltinformationen für die Öffentlichkeit für ihre Beteiligung und für die Gemeindevertreter, um ihre Abwägung sorgfältig vorzunehmen.

Außerdem ist eine Gemeinde nicht gehindert, Verfahrensschritte in der Umweltprüfung – freiwillig – durchzuführen. Das würde zu einer höchstmöglichen Transparenz und auch zu einer Akzeptanz führen.

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Es fehlen in dem vorliegendem Bebauungsplanentwurf:

- Konkrete Aussagen zum Klimaschutz und daraus abzuleitende Maßnahmen.
- Aussagen zu Frischluftschneisen und Verschattungsmodelle, die zum einen durch die Nachverdichtung den Bestand verschatten können, zum anderen aber die Optionen für die Nutzung regenerativer Energien aufzeigen.

Zu der sozioökonomischen Thematik gehört auch die Beurteilung des Bedarfs an Kinderspielplätzen.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. **BUND SH**